

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, falls im Einzelfall nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, verbindlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und beziehen sich auf das gesamte Warenangebot der Mohnen GmbH, insbesondere auf Fische aller Entwicklungsstadien, vom unbefruchteten Ei und vom Sperma an aufwärts, lebend, getötet, ausgenommen oder weiterverarbeitet.

1.2 Verbraucher i. S. d. Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbetrieb getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder ständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.3 Unternehmer i. S. d. Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbetrieb getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.4 Geschäftskunden i. S. d. Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Unternehmer und alle die sonstigen Vertragspartner der Mohnen GmbH, sofern sie nicht Verbraucher sind (z.B. Angelsportvereine).

1.5 Kunde i. S. d. Verkaufs- und Lieferbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Geschäftskunden.

1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Gelung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Datenschutzrechtliche Hinweise

2.1 Von Kunden speichert die Mohnen GmbH Daten, wie Anschriften, Telefonnummern, Ansprechpartner, Steuernummern, artikelspezifische Daten sowie die Daten über den Geschäftsprozess (Angebote, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.), welche im Zuge der ordnungsgemäßen Geschäftsauswicklung von Notwendigkeit sind. Diese Daten dienen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsbeziehung und werden ausschließlich hierfür verwendet. Dies beinhaltet das Recht, Kunden Informationen über das Angebot der Mohnen GmbH zu kommen zu lassen. Die Daten werden mit Ausnahme zum Zweck der Bonitätsprüfung weder für andere Zwecke verwendet, noch anderer für andere Zwecke zugänglich gemacht. Die Daten sind bei der Mohnen GmbH vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt. Auskünfte unter gespeicherter Daten erteilt die Mohnen GmbH auf Anfrage an deren Geschäftsantrag. Sollte der Kunde mit der Speicherung von Daten nicht einverstanden sein, so hat er seine Bedenken an die Geschäftsantrag der Mohnen GmbH zu richten. Eine Löschung der Daten wird unter Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeit durchgeführt.

2.2 Die Mohnen GmbH behält sich vor, im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an ein Inkassobüro oder Anwaltskanzlei zu übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. B und Art. 6 Abs. 1 Buchst. F der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. F DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Mohnen GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der evtl. Datenaustausch mit dem Inkassobüro oder der Anwaltskanzlei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchsetzung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§505a und 506 BGB). Das Inkassobüro oder die Anwaltskanzlei kann die erhaltenen Daten verarbeiten und sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) verwenden, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie ggf. Drittländern (sofern ein Gemeinschaftsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

3. Vertragsschluss

3.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend.

3.2 Maße, Gewichte sowie die im Angebot, Prospekten oder in sonstigen Veröffentlichungen gemachten Angaben sind nur Näherungswerte und nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.3 Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

3.4 Die Mohnen GmbH ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, mündlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

3.5 Bestätigte Bestellungen brauchen nicht ausgeführt zu werden, wenn die Leistung durch Krankheit oder höhere Gewalt unmöglich geworden ist, oder wenn dadurch bedingt, die Mohnen GmbH ihren gewöhnlichen Eigenbedarf nicht decken kann. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich benachrichtigt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern, behält sich die Mohnen GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Dies gilt auch im Fall des Weiterfütters oder der Weiterveräußerung sowie der Weiterverarbeitung.

4.2 Bei Verträgen mit Geschäftskunden behält sich die Mohnen GmbH das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldforderung der Mohnen GmbH. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

4.3 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware, erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Mohnen GmbH, ohne dass hieraus für sie eine Verbindlichkeit erwächst. Erfolgt eine Verarbeitung mit der Mohnen GmbH nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Mohnen GmbH an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der Mohnen GmbH nicht gehörenden Gegenständen vermisch ist.

4.4 Der Kunde darf auf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsvorkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungspflichtungen gegenüber der Mohnen GmbH pünktlich nachkommt, veräußern. Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und sicherzustellen, dass die Forderung aus solchen Veräußerungsgeschäften auf die Mohnen GmbH übertragen werden können.

4.5 Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an die Mohnen GmbH abgetreten; sie nimmt die Abtretung an. Die Forderung dient in demselben Umfang zu der Sicherung der Mohnen GmbH wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von der Mohnen GmbH gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung ihrer Vorbehaltsware ergibt.

4.6 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er ihnen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an die Mohnen GmbH ab, der mit dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der Mohnen GmbH entspricht. Der vorstehende Absatz findet insoweit entsprechende Anwendung.

4.7 Der Kunde ist ermächtigt, die an die Mohnen GmbH abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Kunden nicht gestattet.

4.8 Die Mohnen GmbH kann die Einziehungsermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Kunden, Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden sowie bei einem Verstoß des Kunden gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer 4 dieses Abschnittes jederzeit widerrufen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet,

seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an die Mohnen GmbH unverzüglich zu unterrichten und ihr alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Fall verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an die Mohnen GmbH herauszugeben bzw. zu übertragen.

4.9 Übersteigt der realisierbare Wert der für die Mohnen GmbH bestehenden Sicherheiten ihre gesicherten Forderungen mehr als 10 %, so ist sie auf Verlangen des Kunden bereit, insoweit Sicherheiten nach ihrer Auswahl freizugeben.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet, der Mohnen GmbH von einer Pfändung oder einer sonstigen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für sie bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen trifft er bereits jetzt schon an die Mohnen GmbH ab.

4.11 Die Mohnen GmbH ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Unternehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieses Abschnittes vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverwenden. Für diesen Fall erklärt der Unternehmer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass die Mohnen GmbH die beim Unternehmer befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit sie alleinige Eigentümerin ist – die neue Sache wegnnehmen bzw. wegnehmen lassen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Unternehmer der Mohnen GmbH oder den von ihr beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren.

5. Preise

5.1 Alle Preise für Lebendfisch beinhalten Maschinensortierung, Handsortierung ist besonders zu vereinbaren.

5.2 Abweichungen bei Größe und Stückgewicht behält sich die Mohnen GmbH vor, eine angemessene Preisanpassung wird vorgenommen. Abweichungen bis zu 20 % in Größe oder Stückgewicht sind ohne Preisanpassung vorbehalten.

5.3 Die Preise verstehen sich ab Bruthaus, Teich, Härtleranlage oder Kühlhaus, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sowohl eine Vereinbarung über den Kauf lebender Fische auch die Lieferung der bestellten Waren beinhaltet, vereinbaren die Mohnen GmbH und der Kunde zur Deckung des Mehraufwands zusätzlich eine Anlieferungspauschale. Ist Anlieferung vereinbart, dann gilt dies für eine Abladestelle auf einem festgelegten Weg; bei lebenden Fischen geschieht das Abladen durch eine Schleuse am Transportbehälter.

5.4 Die in den Preislisten angebotenen Preise sind freibleibend und gelten bis zum Erscheinen einer neuen Liste. Die Einhaltung vereinbarter Preise setzt voraus, dass die der Vereinbarung zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben und ohne vom Besteller zu vertretenden Behinderungen erbracht werden können. Nachträgliche Erweiterungen und Änderungen, die zu einem Mehraufwand führen, hat der Kunde zusätzlich zu vergüten.

6. Zahlungen, Zahlungsverzug

6.1 Der Rechnungsbetrag sind ohne Skontoabzug ab Rechnungsstellung zahlbar. Verzug tritt 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung ein.

6.2 Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

6.3 Geschäftskunden haben während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber ihnen behält sich die Mohnen GmbH vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6.4 Die Mohnen GmbH ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse zu erbringen oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Bestehegende Forderungen für bereits erbrachte Leistungen, sind in diesem Fall - trotz Stundung - sofort fällig. Dies gilt insbesondere, wenn bei Zahlungsverzug trotz angemessener Frist weitere Zahlungen ausbleiben oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Kommt der Besteller der Aufforderung, Sicherheit zu leisten, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, hat die Mohnen GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Aufrechnung, Leistungsverweigerungsrecht, Abtretung

7.1 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.2 Der Geschäftskunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Mohnen GmbH anerkannt wurden.

7.3 Der Geschäftskunde darf Forderungen gegen die Mohnen GmbH nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die unbestritten, entschuldigungsreich oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Liefer- und Leistungszeiten

8.1 Lieferfristen und -termine sind nur bindend, wenn sie von der Mohnen GmbH ausdrücklich als bindend bezeichnet und schriftlich bestätigt werden. Stellen sich nachträgliche Unklarheiten oder Fehler in den Bestellunterlagen des Kunden heraus bzw. werden Änderungen nachträglich vereinbart, beginnt die Lieferfrist nach deren Beseitigung/Klärung von neuem.

8.2 Teillieferungen sind innerhalb der von der Mohnen GmbH angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nettoteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

8.3 Ist die Nichteinhaltung von Liefer- und Leistungszeiten über den in Ziffer 3.5 geregelten Fall hinaus auf den Eintritt anderer vorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Mohnen GmbH liegen und von ihr nicht zu vertreten sind, verlängern sich diese angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung. Dies gilt in Fällen höherer Gewalt sowie bei Unwetter (z. B. Hochwasser, Trockenheit, etc.), Streik, Aussperrung, behindröhrenden Anordnungen, auch wenn solche Umstände bei den Lieferanten und Subunternehmern der Mohnen GmbH auftreten, soweit sie auf die Ausführung von ihr zu erbringenden Lieferungen und Leistungen von erheblichem Einfluss sind. Dauern die Störungen länger als ununterbrochen acht Wochen an, hat jede Vertragspartei das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8.4 Gerät die Mohnen GmbH dagegen in Verzug, hat der Kunde ihr eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Solange diese nicht erfolglos verstrichen ist oder aus anderen gesetzlich vorgesehenen Gründen entbehrt war, kann er eine Ersatzbeschaffung nicht vornehmen und nicht vom Vertrag zurücktreten.

9. Gefahrübergang; Anlieferung

9.1 Bei Geschäftskunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

9.2 Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.

9.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

9.4 Im Falle des Versendungskaufs erfolgt die Wahl der Versandart nach bestem Ermessens. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Kosten des Kunden.

9.5 Unmittelbar vor Auslieferung der Ware gibt die Mohnen GmbH den Tag der Anlieferung bekannt. Für eine Uhrzeit bezüglich des Eintreffens der Lieferung an der Abnahmestelle wird keine Gewähr übernommen. Der Kunde hat, falls erforderlich, Hilfskräfte und Geräte, deren Umfang und Art die Mohnen GmbH rechtzeitig bekannt gibt, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anlieferungsstelle muss so beschaffen sein, dass eine problemlose Anlieferung durch das von der Mohnen GmbH bestimmte Anlieferungsfahrzeug gewährleistet ist.

9.6 Die Lieferung lebender Fische erfolgt grundsätzlich in einem vom Kunden zur Verfügung stehendes Quarantänebecken. Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ablieferung in ein anderes Becken, so kann der Kunde nach Übergabe keine Gewährleistungsansprüche geltend machen. Ein Abwässern auf einem Fahrzeug der Mohnen GmbH ist im Interesse aller Kunden nicht möglich. Wünscht der Kunde ausdrücklich das Abwässern, dann hat er ein dafür geeignetes Becken zu stellen.

9.7 Es gilt die von der Mohnen GmbH beim Verladen festgestellte Menge. Es steht dem Kunden frei, die Mengenermittlung zu überwachen. Bei Anlieferung der Ware anerkennt die Mohnen GmbH Mengenermittlungen durch den Kunden nur, wenn diese sofort beim Abladen und in Gegenwart des Beauftragten der Mohnen GmbH erfolgen.

10. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährung

10.1 Geschäftskunden haben der die Ware der Mohnen GmbH im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ableitung unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen nach Ableitung, schriftlich zu rügen. Zeigt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein nicht offensichtlicher Mangel, ist dieser ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, zu rügen. Der Mohnen GmbH ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an die Mohnen GmbH zurückzusenden. Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nachkommt ist die Geldeinlösung der Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtliche Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. 10.4 Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Mohnen GmbH ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Den Beweis, dass die von der Mohnen GmbH gelieferte Ware aufgrund einer ihr vorzuwerfenden Pflichtverletzung mangelhaft ist, trägt der Verbraucher.

10.2 Bei Geschäftskunden leistet die Mohnen GmbH für Mängel der Ware, die auf einer dieser vorzuwerfende Pflichtverletzung beruhen, zunächst nach Wahl der Mohnen GmbH Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Die Mohnen GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall hat der Käufer nur Anspruch auf Minderung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche der Geschäftskunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Den Beweis, dass die von der Mohnen GmbH gelieferte Ware aufgrund einer ihr vorzuwerfenden Pflichtverletzung mangelhaft ist, trägt der Kunde.

10.3 Der Kunde hat der Mohnen GmbH zur Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen, sofern dieses nicht aus gesetzlichen Gründen entbehrlich ist. Kommt die Mohnen GmbH der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht nach oder schlägt diese fehl, hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung). Sind nur Teile der Lieferung mangelhaft, beziehen sich die weiteren Rechte des Bestellers nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse.

10.4 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Haltung, Härteung, etc. durch den Kunden oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, steht die Mohnen GmbH nicht ein. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

10.5 Abweichungen bis zu einer Höhe von 20 %, sowohl bezogen auf die Größe, als auch bezogen auf das jeweilige Stückgewicht sind der Mohnen GmbH ausdrücklich vorbehalten. Diese stellen keine Abweichung zu der vereinbarten Beschaffenheit der Lieferung dar.

10.6 Bei lebenden Fischen versichert die Mohnen GmbH, dass zur Zeit der Übergabe weder an den zu liefernden Fischen noch an dem Bestand aus dem sie geliefert werden, Anzeichen einer milde- oder einer anzeigenpflichtigen Fischkrankheit erkennbar waren. Im Falle der Lieferung garantiert die Mohnen GmbH für lebende Ankunft der Fische. Eine weitergehende Gesundheitsgarantie ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Mohnen GmbH nicht für nach Anlieferung auftretende Krankheiten oder Verluste bei den gelieferten Fischen oder Fischbeständen, denen die gelieferten Fische beigesetzt wurden. Dem Kunden steht es frei, die Fische selbst zu untersuchen oder von einer sachverständigen Stelle auf seine Rechnung untersuchen zu lassen; das Ergebnis muss der Mohnen GmbH vor Lieferung bekannt gegeben werden.

10.7 Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ableitung der Ware. Für Geschäftskunden beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ableitung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ableitung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde der Mohnen GmbH den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.

10.8 Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde durch die Mohnen GmbH nicht.

11. Haftung, Haftungsbeschränkungen

11.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Mohnen GmbH auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschlagschäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11.2 Gegenüber Geschäftskunden haftet die Mohnen GmbH nur nach Maßgabe der Ziffer 10. Sonstige und weitergehende Ansprüche der Geschäftskunden gegen die Mohnen GmbH sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldbereich und aus unerlaubter Handlung. Die Mohnen GmbH haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet sie nicht für entgangene Gewinn- oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

11.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei zumdest fahrlässig zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

11.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ableitung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Mohnen GmbH grobes Verschulden oder Vorsatz vorwerbar ist, sowie im Falle der Mohnen GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

12. Schlußbestimmungen

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.2 Wird der Vertrag unter Vollkäufern im Sinne des Handelsgesetzbuches, also insb. mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, geschlossen, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der Mohnen GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Mohnen GmbH

Elle 19 · D-52224 Stolberg

Telefon: 0 24 09 - 79 94 - 0 · Fax: 0 24 09 - 79 94 - 25

E-Mail: info@mohnen-forelle.de · Internet: www.mohnen-forelle.de

Geschäftsführer: Elmar Mohnen

HRB 11290 AG Aachen · Ust-IdNr. DE 12173869